

**amtliche Bekanntmachung**

106 K 031/23



## AMTSGERICHT DUISBURG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung - Wiederversteigerung - soll am

**Dienstag - 28. Mai 2024 - 10.30 Uhr,  
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.  
Stockwerk, Saal C 215**

der im Grundbuch von Beeck Blatt 1461 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

BV Nr. 1: Gemarkung Beeck, Flur 18, Flur 82, Hofraum, Heistershof 1,3,  
Größe: 480 m<sup>2</sup>

BV Nr. 2: Gemarkung Beeck, Flur 18, Flur 83, Hofraum, Lehnhofstraße 21,  
Größe: 362 m<sup>2</sup>

BV Nr. 3: Gemarkung Beeck, Flur 18, Flur 84, Hofraum, Lehnhofstraße 19,  
Größe: 281 m<sup>2</sup>

BV Nr. 4: Gemarkung Beeck, Flur 18, Flur 85, Verkehrsfläche, Weststraße,  
Größe: 292 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Lage des Grundbesitzes: 47139 Duisburg, Heistershof 1,3, Lehnhofstr. 21, 19,  
Weststr.

Es handelt sich um vier Mehrfamilienwohnhäuser, die ca. zwischen 1937 und 1939  
in Duisburg-Beeck in III-geschossiger Bauweise errichtet wurden und wirtschaftlich

eine Einheit darstellen. Die Wohnlage ist einfach. Die Gebäude umfassen insgesamt fünfunddreißig Wohnungen.

Die Wohnungen unterteilen sich gemäß Grundrisszeichnungen überwiegend in 1-2 Zimmer, Küche, Diele, Bad und Abstellraum. Die Wohnungsgrößen bemessen sich zwischen ca. 39 m<sup>2</sup> – 64 m<sup>2</sup> bzw. eine 4 Zimmer-Wohnung mit Küche, Diele, Bad mit ca. 85 m<sup>2</sup>. In den Jahren 2017 bzw. 2021 wurden die Gebäude durch die Stadt Duisburg (Task Force Problemimmobilien) verschlossen. Es bestehen Nutzungsuntersagungen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 597.000,-€ (gemäß Gutachten vom 11.08.2022 aus 106 K 74/21) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 07.12.2023